

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Herbert ARNOLD GmbH & Co.KG

- künftige Lieferer genannt / Stand: 01.10.2015



SINCE 1950

1. Vorbemerkung

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferanten abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, der Lieferant hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferant und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Produktinformation

- Vom Lieferant zur Verfügung gestellte Produktinformationen, Preislisten, Zeichnungen und technische oder kommerzielle Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten. Erhalt unter Vertragspartner oder derjenige Unternehmer, mit dem wir in geschäftlichem Kontakt stehen oder diesen begründen wollen, Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf er diese ohne unsere Zustimmung nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für die sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung von uns für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgeht oder bekannt gegeben werden.
- Alle vom Lieferant übermittelten Gewicht- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend; Abbildungen müssen deshalb nicht unbedingt identisch mit der tatsächlichen Ausführung des Erzeugnisses des Lieferanten sein. Unterlagen mit endgültigen Angaben werden auf Wunsch in angemessenem Umfang nach Vertragsschluss geliefert. Änderungen des vom Angebot zugrunde liegenden technischen Konzepts und der Konstruktion muß sich der Lieferant vorbehalten, sofern dadurch Leistung und Qualität des angebotenen Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt werden.
- An allen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält der Lieferant allein das Eigentum und die Urheberrechte. Die Zeichnungen und sonstigen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Lieferanten Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

3. Angebot und Angebotsunterlagen

- Unterbreitet der Lieferant ein Angebot, so ist es unverbindlich, soweit sich aus dem Angebotsunterlagen kein verbindliches Angebot ergibt, kommt ein Vertrag nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die auch durch Ausführung der Leistung oder Rechnungsstellung erfolgen kann.
- Alle Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der Ware des Lieferanten erfolgen nach bestem Wissen.
- Der Besteller wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm zugedachten Verwendungszweck zu überzeugen.
- Abrufverfahren müssen innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen abgerufen werden.

4. Lieferfristen

- Liefertermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferant setzt voraus, dass der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Genehmigungen, die rechtzeitige Bestellung von Versuchsmaterial und/oder die vom Besteller zu klärenden kaufmännischen und technischen Fragen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
- Ist vereinbart, dass der Besteller eine Anzahlung zu leisten hat, so beginnt die Lieferfrist gemäß Abs. 1 am Tage des Eingangs der Anzahlung, sofern die sonstigen für den Beginn der Lieferfrist getroffenen Vertragsregelungen erfüllt sind. Bei Zahlungen alter Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Lieferant über den Betrag frei verfügen kann.
- Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbeliebung. Sicht abweichende Verzögerungen teilt der Lieferant dem Besteller unverzüglich mit.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist. Soweit eine technische Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermine maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- Ist die Nichterhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitsmangel oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Lieferant wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartigen Umstände unverzüglich mitteilen.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehrkosten, dem Besteller zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Sofern die Voraussetzungen von Abs. (7) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug mit dem von ihm zu erbringenden oder beschulderten Mitwirkungspflichten geraten ist.
- Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Der Lieferant haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines Verzugs des Lieferanten der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in fortal geraten ist.
- Der Lieferant haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferant auf einer vom Lieferant zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgeschillen des Lieferanten ist dem Lieferanten zurechenbar. Sofern der Lieferant auf einer vom Lieferant zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung des Lieferanten auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
- Der Lieferant haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Lieferant zu vertretenden Lieferant auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht (wesentliche Vertragspflichten sind solche, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt).
- Im übrigen haftet der Lieferant im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen des gesetzlich festgesetzten Verzugszinses in Höhe von 15 % des Verzugsbetrags, jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Der Lieferant ist berechtigt, nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Erbringt der Lieferant den Nachweis, ist der Verzugszins nur in Höhe des in Satz 1 genannten pauschalierten Verzugszinseszinses unterschreitenden Verzugszinses zu setzen.

5. Preise

- Die Preise sind EUR-Preise. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der Leistung (bei Anzahlungen: am Tag der Zahlung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Zölle, Konsulatsgebühren und sonst aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung einschließlich Zoll oder sonstigen Abgaben beruht der angegebene Preis auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Sätzen. Berechnet werden die tatsächlichen Kosten. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- Hat der Lieferant ausnahmeweise die Zölle oder sonstige Importabgaben übernommen, so gehen etwaige Erhöhungen, z.B. durch Gesetzesänderungen zu Lasten des Bestellers.
- Die Kosten der Verpackung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Spezialverpackung bleibt im Eigentum des Lieferanten und ist auf Mietbasis auf der Basis von Selbstkosten berechnet; sie ist unverzüglich und frachtfrei an den Lieferant zurückzusenden. Die Kosten für den Transport zum Kunden sind nicht im Preis enthalten.
- Bei Lieferungen und Arbeiten, für die bei Bestellung keine vorläufige Abschlusssumme festgelegt werden kann, behält sich der Lieferant vor, je nach Umständen eine Anzahlung bei Bestellung und Abnahme während der Ausführung. Die Dauer der Anzahlung wird der angefallenen Kosten zu veranlassen. Anzahlung und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.
- Treten in dem Zeitraum zwischen Abschluss des Vertrages und der Ausführung der Bestellung, soweit dieser Zeitraum mehr als zwei Monate beträgt, Kostenersparungen oder Kosten erhöhungen, insbesondere eine Erhöhung der Löhne, der Gestehungskosten, der Steuern und sonstigen Abgaben ein, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu ändern. Dies werden wir dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

6. Zahlungsverbindungen

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung für die von uns zu erbringenden Leistungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Rechnungen über Ersatzteile, Reparaturen und Montage sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Soweit wir Zahlungen durch Wechsel oder Checks akzeptieren, erfolgt die Annahme von Wechseln oder Checks nur erfüllungshabender. Erst nach vorbehaltloser Gütschriftlich auf einem unserer Konten tritt Erfüllung ein. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die banküblichen Diskont- und Einziehungskosten berücksichtigt.
- Im Falle einer Auslandslieferung gilt, dass in dem Land, in dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich ist, der Besteller demnach den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen hat. Im Falle der Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingehenden Beträge wird der Besteller diese durch Nachzahlung ausgleichen.
- Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszins zu fordern. Falls wir in der Lage sind, die Verzugszinsen zu kürzen, nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns

- nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, nach ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
 - Bei Überschreitung der Zahlungsverzugsfrist, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Vertragsparteien ein Kommt der Besteller mit der Zahlung der Vergütung für die von uns erbrachten Leistungen in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, Schadensersatz wegen Verzug-gegen Leistung zu verlangen. Weitergehende Rechte des Lieferanten, so z. B. aus Ziffer 14 -Eigentumsvorbehalt- bleiben unberührt.
 - Im Falle des Verzugs, der Zahlungseinstellung der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, so im Falle des Ersuchens eines Vergleiches oder Moratoriums, werden sämtliche Forderungen des Lieferanten sofort fällig. Der Lieferant ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm gegen den Besteller zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen den Lieferant hat. Gegen Forderungen des Lieferanten darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

7. Elektroanschlüsse

Maßgebend für die Elektroanschlüsse sind die Typenschilder an den Elektromotoren sowie gegebenenfalls die Bedienungsanleitungen beigefügten Schaltpläne. In allen Zweifelsfragen ist bei uns Rückfrage zu halten.

8. Gewährleistung

- Rechte des Bestellers wegen Sachmängeln setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommen ist. Wegen der Beweislast für sämtliche Anspruchsoraussetzungen von Gewährleistungsansprüchen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtsfolgen des Mangels gelten die Regeln des deutschen Privatrechts.
- Die Mängelgewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller die Bedienungsanleitungen, die Spezifikationen des Lieferanten für Medienanschlüsse, wie z.B. Strom, Pressluft, Vakuum, Wasserzulauf und ablauf, Brenngas usw. sowie die Fundamentanforderungen für die Maschinenaufstellung nicht beachtet und hierdurch der Liefergegenstand nicht die vertraglich vorausgesetzte oder die übliche Beschaffenheit aufweist. Für die Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf die Verpflichtung zur Mängelgewährleistung infolge der Nichtbeachtung der Bedienungsanleitungen sowie der Spezifikationen für Medienanschlüsse gelten die Regeln des deutschen Privatrechts.
- Soweit es hinsichtlich des Mangels um ein nach dem Lieferanten Remote-Service via VPN-Verbindung geht, ist der Besteller verpflichtet, den Liefergegenstand entsprechend anzuschließen und dem Lieferant im Servicefall für die Fehlerdiagnose Zugang zu gewähren.
- Soweit der Liefergegenstand mangelfast ist, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nach-erfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach anderen Orten als den Erfüllungsort gebracht wurde.
- Der Lieferant kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung vorsehen, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangel-freiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Bestellers beschränkt sich in diesem Falle auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Lieferanten auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
- Der Lieferant kann auch dann, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung vorsehen, soweit diese einen Aufwand erfordert, der über Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der Lieferant zumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Lieferant das Leistungshindernis zu vertreten hat.
- Der Lieferant kann die Leistungen ferner vorsehen, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sich ihm unter Abwägung der seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisse mit dem Leistungsinteresse des Bestellers nicht zugemutet werden kann.
- Der Lieferant kann die Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, kann vom Besteller Rückgewahr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen.
- Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grob fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grob fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgeschillen des Lieferanten beruhen. Soweit dem Besteller keine weiteren Vertragsverletzungen angedeutet werden können, ist die Schadensersatzhaftung des Lieferanten auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
- Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen darf; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise ein-tretenden Schaden begrenzt).
- Soweit dem Besteller im übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen der Verletzung fremder Schutzrechte zuzurechnen ist, die Haftung des Bestellers auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens begrenzt.
- Schließt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit nicht vordringend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Die Haftung für den Zeitraum der Gewährleistung beträgt 12 Monate. Die Gewährleistung beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstandes bei dem Besteller, spätestens jedoch wenn der Liefergegenstand dem Besteller so überlassen ist, daß er zu untersuchen kann. Im Falle einer Versendung ist die Sache abgetesteter, wenn der Liefergegenstand am Bestimmungsort dem Besteller zur Verfügung gestellt wird. Bei einer Hochschule ist sie abgetesteter, wenn der Liefergegenstand beim Lieferant dem Besteller übergeben wird. Bei einer Bringschuld ist sie mit der tatsächlichen Übergabe und Annahme des Liefergegenstandes durch den Lieferant an den Kunden abgetesteter.
- Die Verjährungsfrist gemäß dem vorstehenden Absatz gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers. In diesem Falle bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- Die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 15) gilt auch im Falle eines Lieferverzuges aufgrund der Lie-fertung einer Sache in einer Lieferkette an einen Verbraucher nach den §§ 478, 479 BGB nicht. In diesem Falle bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- Während der Gewährleistungszeit ist der Kunde verpflichtet, eventuelle Unterhaltungsarbeiten gemäß Wartungsplan durchführen zu lassen.

9. Gewerbliche Schutzrechte

- Der Lieferant haftet dem Besteller für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter im Rahmen der nachfolgenden Regelungen.
- Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus, dass
 - der Besteller den Lieferant unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller den Lieferant in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. den Lieferant die Durchführung von Modifizierungsmaßnahmen zur Beseitigung der Schutzrechtsverletzung ermöglicht,
 - der Lieferant alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlichen Regelungen vorbehaltlos beibehalten,
 - die Rechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Lieferant-gegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verändert hat.
- Die Verletzung fremder Schutzrechte durch einen Liefergegenstand nicht auf Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers beruht. In diesem Falle hat der Besteller den Lieferant von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter, für die die Haftung des Lieferanten nicht gem. Abs. (2) ausgeschlossen ist und wird deshalb dem Besteller die Benutzung eines Liefergegenstandes ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der Lieferant auf eigene Kosten nach seiner Wahl ent weder
 - an dem Besteller das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder
 - den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder
 - den Liefergegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder
 - den Liefergegenstand gegen Erstattung des Wertes des Kaufpreises zurücknehmen.
- Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt der Lieferant auch keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsverluste sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragsspezifisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- Der Besteller erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung dem Lieferant zur Verfügung stehender Schutzrechte, die das Zusammenwirken des Liefergegenstandes mit anderen Gegenständen betreffen.

10. Gesamthand

- Soweit nicht anders bestimmt ist, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - eine vollständige Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verträgen bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- Soweit die Schadensersatzhaftung des Lieferanten ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftungen der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgeschillen.

- Die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Absätze gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.
- Die vorstehenden Absätze (1) bis (3) gelten nicht, soweit im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen zwingend gehaftet wird.
- Die Haftungsbeschränkung der vorstehenden Absätze (1) bis (3) gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der grob fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für vertragsspezifisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.
- Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen darf.

11. Software- und Engineering-Lizenz-/Nutzungsverbindungen

- Der gelieferte Software- und Engineering-Umfang darf nur für das vorgesehene Projekt bestimmungsgemäß verwendet werden. Alle weiteren Einsätze dieser Software- und Engineering-Leistung oder Teilen davon (auch modifizierte Teile) dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung erfolgen.
- Urheber- und Erfinderrechte, z.B. Patente oder Gebrauchsmuster, die in dieser Software und Engineering-Leistung verkörpert sind, stehen im Eigentum des Lieferanten und werden nicht auf den Benutzer übertragen.
- Der Lieferant behält sich alle Rechte vor. Insbesondere darf die Software- und Engineering-Leistung ohne vorherige Zustimmung von dem Lieferant weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden oder durch den Benutzer/Dritte in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden, soweit die Verwendung über den Rahmen des Vertrages hinausgeht. Zuwiderhandlungen berechtigen den Lieferant Schadensersatz zu verlangen. Die im Auftrag vereinbarte Gewährleistung entfällt, wenn die gelieferte Originalsoftware ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung vom Lieferant verändert wird.

12. Kundenreise

- Auf Kundenwunsch entsendet der Lieferant qualifizierte Fachleute. Die Kosten hierfür werden nach dem gültigen Service-Stundenstundensatz abgerechnet und sind ebenso sofort nach Rechnungslegung netto zahlbar, wie die zu Selbstkosten berechneten Fahrt- und Reisekosten.

13. Abnahme und Gefahrübergang

- In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsstand während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Die Kosten für das zum Einfahren erforderliche Material und die Kosten für die Durchführung der Abnahmeprüfung werden als Kostenbelastung für die zur Verfügungstellung unserer Fachleute während des Einfahrens der Maschine vor. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Besteller bei der Beendigung der Prüfung berechnete Beanstandungen nicht geltend macht.
- Verzichtet der Besteller auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch den Lieferant als Abnahme.
- Verzögern sich Prüfungen aus vom Lieferant nicht zu vertretenden Gründen, so gehen etwaige dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.
- Solfern nichts anderes vereinbart ist, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat oder wenn dem Besteller der Liefergegenstand in dessen Werk zur Verfügung gestellt wird.

14. Eigentumsvorbehalt

- Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch den Lieferant liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden -abzüglich angemessener Verwertungskosten- anzurechnen.
- Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlchancen ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungssumme sind dem Verkäufer auf Verlangen vorzulegen. Alle aus der Versicherung der Ware entstehenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gehen der Versicherungsgesellschaft tritt der Besteller hiermit an den Lieferant ab. Alle Schadensersatzansprüche, die der Besteller wegen Verlust oder Schäden an der Ware gegen Dritte geltend, gehen mit ihrer Einsetzung auf den Lieferant über. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei der Lieferung aller sonstiger Eingriffe. Dies kann der Besteller den Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Lieferant Klage gemäß § 771 PPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, den Lieferant die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 PPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferant entstandenen Aufwand. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Lieferant jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung des Lieferanten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand bei der Weiterveräußerung zum Neuwert weiterveräußert wird. Die Forderung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung erachtlich. Die Belugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller dem Lieferant die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mit der Forderung des Lieferanten überträgt, die dazugehörigen Unterlagen einschließlich und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Der Verarbeitung oder Umwidmung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferant vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferant nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.
- Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen unrennbar ver-mischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferant anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwarft das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferant.
- Der Besteller tritt dem Lieferant auch die Forderung zur Sicherung dessen Forderungen gegen ihn ab, soweit dies nach Verarbeitung der Sache verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller verpflichtet, sich die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Lieferanten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- Im Falle von Auslandslieferungen gilt: Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherheitenrechts für den Lieferant Mit-zuwirken.

15. Allgemeine Verjährungsregelung

- Soweit nichts anderes vereinbart ist oder zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen, verjähren Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, in einem Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstandes spätestens jedoch wenn der Liefergegenstand dem Besteller so überlassen ist, daß er ihn untersuchen kann. Für die Ablieferung des Liefergegenstandes gilt Ziffer 8 Abs. (15).

16. Exportkontrolle

- Arnold Systeme können beim Export deutschen und Beschränkungen anderer Länder unterliegen. Im Falle einer Ausfuhr, der von Arnold zu liefernden Produkte, in ein Land, das nicht der nachfolgenden Liste angehört (Anlage 1), bitten wir bei Auftragserteilung um Zusendung einer Erklärung des Endkunden über die zuwider Vermeidung der Arnold Lieferungen (eine Vorlage dieser Erklärung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu). Wir behalten uns danach eine interne Exportkontroll-Abklärung vor, um zu entscheiden, ob der Vertrag aus unserer Sicht durchgeführt werden kann. Die ausgelieferten Waren sind Hochtechnologie-Produkte, welche Baugruppen enthalten. Die Ausführungsbeschränkungen unterliegen können. Eine Ausfuhr muss von Arnold schriftlich genehmigt werden. Dies gilt auch für Komponenten und Ersatzteile. Der Besteller ist verantwortlich für die Einhaltung und Weitergabe dieser Exportbeschränkungen bei Verkauf an Dritte.

Anlage 1 - Länderliste

Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmung des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Lieferanten. Bestellt, gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Herbert Arnold GmbH & Co. KG

Weilstraße 6, D-35781 Weilburg
Telefon: +49 6471 93 94 0, Internet: www.arnold-gruppe.de